

Zweite Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsge- meinde Spall vom 17.09.2015

Der Gemeinderat von **Spall** hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

Artikel I

I. Reihengrabstätten wird wie folgt ergänzt:

1. e) Reihengrabstätten im Rasengrabfeld 1.500,00 EUR

Artikel II

VII. Grabräumgebühr wird wie folgt ergänzt:

Für Grabstätten im Rasengrabfeld entstehen keine Grabräumgebühren.

Artikel III

VIII. Beschaffung, Gravur und Verlegung der Gedenkplatten im Rasengrabfeld wird wie folgt ergänzt:

Die Beschaffung und Verlegung der einheitlichen Gedenkplatten wird von der Gemeinde organisiert. Die hierbei entstehenden Kosten tragen die Gebührenschuldner. Für die Beschaffung der Gedenkplatte werden 200 Euro berechnet. Größe und Lage der Gravurtafel auf der Gedenkplatte sind einheitlich vorgegeben. Die Gravurtafel kann individuell gestaltet werden. Die Kosten für die Gravurtafel tragen die Gebührenschuldner

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Spall, den 23.09.2021
Der Ortsbürgermeister

(Siegel)

(Bernd Closen)